



Rückblick auf die Frühjahrssession 2023

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen (mit über 19'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. **Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71).

Stand 17. März 2023

Einleitung

Im Fokus der diesjährigen Frühjahrssession stand u.a. die **BVG-Reform**, mit der das Rentenniveau gesichert, die Finanzierung gestärkt und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten – und damit insbesondere von Frauen – verbessert werden soll. Die Vorlage wurde nach der Einigungskonferenz am Freitag in der Schlussabstimmung vom Parlament verabschiedet. Bei der lange umstrittenen Eintrittsschwelle haben sich die Räte auf CHF 19'845 geeinigt. Am Schluss wird wohl das Volk über die wichtige Vorlage abstimmen.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Treuhand-Branche standen zudem u.a. folgende Geschäfte im Zentrum:

Revision Mehrwertsteuergesetz (21.019). Die Teilrevision des MWSTG umfasst eine Vielzahl von Massnahmen, mit denen der Bundesrat einerseits Vorstösse des Parlaments umsetzt, andererseits eigene Änderungen einbringt. Darin wird unter anderem vorgeschlagen, Versandhandelsplattformen der Mehrwertsteuer (MWST) zu unterstellen, Subventionen von Gemeinwesen auch mehrwertsteuerrechtlich immer als Subvention zu behandeln und die MWST-Abrechnung für KMU

nur noch jährlich einzufordern. EXPERTsuisse sieht noch verschiedenen Anpassungsbedarf (vgl. dazu die Verbandsposition weiter unten).

In dieser Session hat nach dem Ständerat nun auch der Nationalrat das **Notariatsdigitalisierungsgesetz** im Grundsatz genehmigt, was seitens EXPERTsuisse begrüsst wird. Leider keine Lösungsfindung auf dem politischen Wege gibt es zur Situation bei der **Geschäftsbücherverordnung (Ge-BüV)**, welche noch eine bessere Basis für die digitale Buchführung schaffen könnte. Die Digitalisierung ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer effizienteren, flexibleren und vernetzteren Zukunft. Für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist es sehr wichtig, dass adäquate und zeitgemässe rechtliche Rahmenbedingungen für digitalen Entwicklungen geschaffen werden. EXPERTsuisse bringt sich insbesondere mit positiver Wirkung in die **Digitalisierung der Veranlagungsprozesse im Steuerbereich** ein (für Details siehe www.allianz-e-tax-schweiz.ch).

Im Rahmen der **allianz denkplatz schweiz** setzt sich EXPERTsuisse seit Jahren für moderne, wirksame und verantwortungsvolle Arbeitskulturen ein. Neben dem 2016 initiierten Gesetzesweg (Pa. Iv. Graber (16.414)) wurde seit Winter 2020 eine branchenspezifische Umsetzung über den Verordnungsweg geprüft und zusammen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ein Vorschlag ausgearbeitet. Nun ist der Bundesrat zusammen mit dem SECO gefordert, zeitnah die erarbeitete Lösung in Kraft zu setzen und den betroffenen Unternehmen die Umsetzungsvorbereitung zu ermöglichen (vgl. hierzu auch weiter unten Punkt II dieses Sessionsberichts).

Inhaltsübersicht

I. Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session:

Nr.	Geschäft	Behandelnder Rat	Position EXPERTsuisse
20.026	<u>Zivilprozessordnung. Änderung</u>	Differenzen	Unterstützung
20.3050	<u>Mo. Nationalrat (Aebischer Matthias). Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung</u>	Ständerat	Ablehnung
21.019	<u>Mehrwertsteuergesetz</u>	Ständerat	Anpassungen
21.083	<u>Notariatsdigitalisierungsgesetz</u>	Nationalrat	Unterstützung
22.3004	<u>Mo. Digitale Buchführung erleichtern</u>	Ständerat	Unterstützung
22.3996	<u>Mo. Chiesa. Tessiner Modell. Steuerliche Abzüge für Einzelpersonen und Paare, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen</u>	Ständerat	Ablehnung

II. Weitere wichtige Geschäfte:

16.414	<u>Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>	Ständerat	Unterstützung
--------	---	-----------	---------------

Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session

<u>20.026</u>	<u>Zivilprozessordnung. Änderung</u>	Differenzen
---------------	--------------------------------------	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Schweizerische Zivilprozessordnung soll punktuell angepasst werden. Dabei soll insbesondere Privaten und Unternehmen der Zugang zum Gericht erleichtert und damit die Rechtsdurchsetzung weiter verbessert werden. Im Fokus der Revision stehen folgende Punkte:

- Anpassung Prozessvorschüsse: Um den Zugang zu den Gerichten zu erleichtern, sollen die Gerichtskostenvorschüsse, die heute insbesondere für Angehörige des Mittelstandes eine faktische Zugangsschranke zum Gericht bedeuten, halbiert werden.
- Verbesserung Verfahren: Die Verfahrenskoordination soll vereinfacht und das Schlichtungsverfahren punktuell gestärkt werden.

An seiner Sitzung vom 26. Februar 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und die Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Da die Vorschläge für eine Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung sehr umstritten waren, wurden sie aus der Vorlage herausgelöst und werden separat behandelt.

STAND/ENTSCHEID: Im Laufe der Beratungen – welche seit Sommer 2021 andauern – wurden einige Anpassungen vorgenommen: U.a. sollen Zeuginnen und Zeugen künftig per Video angehört werden können. Ferner sollen die Hürden für Massnahmen gegen missliebige Medienartikel gesenkt werden, indem sie einfacher mit einer superprovisorischen Verfügung verhindert werden als heute. Künftig sollen auch Verhandlungen per Video geführt werden können. Neu sollen zudem unter bestimmten Voraussetzung auch Prozesse auf Englisch möglich sein. In der Einigungskonferenz konnten die letzten Differenzen, u.a. über Regeln zum Einbringen neuer Beweismittel, bereinigt werden, so dass die Vorlage am Freitag in der Schlussabstimmung vom Parlament nach langen und zähen und teils sehr fachtechnischen Verhandlungen verabschiedet werden konnte.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Revision des Prozessrechts. Besonders wichtig ist, dass ein Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen eingeführt wird (vgl. Art. 160a E-ZPO bzw. Art. 167a E-ZPO). Sogar die OECD empfiehlt ihren Mitgliedern, einen Berufsgeheimnisschutz einzuführen, damit Unternehmen nicht unnötigerweise sensitive Risikoinformationen preisgeben müssen oder sogar missbräuchlich dazu gezwungen werden.

<u>20.3050</u>	<u>Mo. Nationalrat (Aebischer Matthias). Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung</u>	Ständerat
----------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene modernen Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen («Professional Bachelor», «Professional Master»).

STAND/ENTSCHEID: Nachdem der Nationalrat die Motion im Frühjahr 2022 angenommen hat, hat sich der Ständerat entgegen der Empfehlung seiner vorberatenden Kommission gegen die Motion ausgesprochen. Es wurde aber darauf verwiesen, dass der Bundesrat den Auftrag hat, eine Auslegeordnung zu machen und in diesem Zusammenhang wird dieses Thema wieder diskutiert werden.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Ständerates. Das Anliegen, die Berufsbildung weiter zu stärken, ist zwar nachvollziehbar. Die Einführung von akademischen Titelbezeichnungen ist allerdings nach Ansicht von EXPERTsuisse nicht zielführend. Mit dem Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) und der Abgabe von englischen Diplomzusätzen wurde seither die Vergleichbarkeit und Transparenz der Berufsbildungsabschlüsse, insbesondere auch jener der höheren Fachschulen, im Bildungssystem erhöht und die Mobilität der Arbeitnehmenden erleichtert. Im Gegensatz zur akademischen Ausbildung der Hochschulen und Universitäten (mit Master- und Bachelorabschlüssen) spielen bei der höheren Berufsbildung (mit den eidg. Diplomen und den eidg. Fachausweisen einerseits sowie den höheren Fachschulen andererseits) die Organisationen der Arbeitswelt mit den Arbeitgebern und Verbänden eine zentrale Rolle. Dabei ist wichtig, dass die verschiedenen Angebote und Berufstitel in der Berufsbildung – insbesondere mithilfe einer transparenten und gerechten Einstufung in den nationalen Qualifikationsrahmen – objektiv voneinander differenziert werden können. Eidg. Diplome und Fachausweise müssen klar von Diplomen einer höheren Fachschule differenziert werden, da die Kompetenzen von entsprechenden Absolventen stark divergieren.

<u>21.019</u>	<u>Mehrwertsteuergesetz</u>	Ständerat
---------------	-----------------------------	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Teilrevision des MWSTG umfasst eine Vielzahl von Massnahmen, mit denen der Bundesrat einerseits Vorstösse des Parlaments umsetzt, andererseits eigene Änderungen einbringt. Darin wird unter anderem vorgeschlagen, Versandhandelsplattformen der Mehrwertsteuer (MWST) zu unterstellen, Subventionen von Gemeinwesen auch mehrwertsteuerrechtlich immer als Subvention zu behandeln und die MWST-Abrechnung für KMU nur noch jährlich einzufordern.

STAND/ENTSCHEID: Nach dem Nationalrat hat sich der Ständerat in der Frühjahrssession mit der Vorlage auseinandergesetzt und in wesentlichen Zügen, insb. der Einführung einer Plattformbe-

steuerung für den Versandhandel, zugestimmt. Der Ständerat hat verschiedenen Anpassungsvorschlägen der WAK-S zugestimmt, wobei zum Vorschlag des Nationalrats zahlreiche Differenzen geschaffen wurden.

VERBANDSPOSITION: Seit der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes von 2010 hat sich das Schweizer Mehrwertsteuersystem laufend verkompliziert und neue Komplikationen sind auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbunden. Die vorliegende Teilrevision bringt für Unternehmen allerdings geringe Entlastungen und stellt insgesamt für das Mehrwertsteuersystem kaum einen Fortschritt dar. Wo Anpassungen und Weiterentwicklungen für erforderlich erachtet werden oder, wie im Fall der Besteuerung von Online-Plattformen, wünschbar sind, sollten die Regelungen so getroffen werden, dass sie sich reibungslos in die Mehrwertsteuer-Systematik einfügen. In der Anwendung einfacher, d.h. mit wenig Bürokratie verbunden und für die unternehmerische Praxis Rechtssicherheit schaffend, sind folgende zentrale Anliegen:

Plattformbesteuerung: EXPERTsuisse begrüsst das Vorhaben, Plattformen zu besteuern. Internationale Plattformen wie Ebay, Alibaba und Amazon werden damit verpflichtet, die schweizerische Mehrwertsteuer bei ihren Unterlieferanten einzutreiben. Die EU und Grossbritannien haben bereits gehandelt. Allerdings wäre nach Ansicht von EXPERTsuisse eine Ausdehnung der Plattformbesteuerung für elektronische Dienstleistungen wünschenswert gewesen (vgl. [Stellungnahme EXPERTsuisse](#)). Zumal die EU eine solche Plattformbesteuerung bereits 2015 für elektronische Dienstleistungen, die über Plattformen angeboten werden, eingeführt hat.¹ Die WAK-S hat allerdings einstimmig beschlossen, eine Kommissionsmotion (23.3012) einzureichen, mit dem Ziel, das Anliegen zumindest der Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen in einer separaten Vorlage später wiederaufzunehmen, was EXPERTsuisse sehr begrüsst.

Reisebürodienstleistungen: Mit dem Vorschlag des Bundesrates – ausländische Reisebüros von der MWST zu befreien – sollen die Motionen von Siebenthal und Stöckli umgesetzt werden, welche verhindern wollten, dass sich unzählige ausländische Tour Operators für in der Schweiz durchgeführte Reisen registrieren müssen. Die Variante des Bundesrates würde jedoch zu einer inakzeptablen Inländerbenachteiligung auf Ebene der inländischen Wiederverkäufer von inländischen Reisen führen, was EXPERTsuisse bemängelt hat.

Dies hat der Ständerat in der Frühjahressession nun korrigiert, indem er auch inländische Tour Operators von der MWST befreit. Dies ist nach Ansicht von EXPERTsuisse die korrekte Lösung. In Anbetracht der in der Botschaft geäusserten Annahme, dass mit dem Vorschlag des Bundesrates nur wenige inländische Reisebüros auf inländischen Tourismusleistungen benachteiligt würden, sollte der mit der Ständeratslösung verbundene Steuerausfall gering bleiben. Der Nachteil einer neuen MWST-Ausnahme wird durch die Sicherung der Wettbewerbsneutralität inländischer Tour Operators aufgewogen und mit der Abschaffung der Steuerbefreiung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 MWSTG kompensiert. Inländische Tour Operators, die im Ausland durchgeführte Reisen anbieten,

¹ Diese «ausgeweitete Plattformbesteuerung» ist in der EU in einem ergänzenden Anhang (2013) zu einer Durchführungsverordnung (2011) geregelt, die in den Mitgliedsstaaten direkt anwendbar ist (siehe Art. 9a der [DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) Nr. 1042/2013 DES RATES vom 7. Oktober 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 282/2011 bezüglich des Ortes der Dienstleistung](#) auf welcher Art. 9a schliesslich basiert). Mit der Anwendung von Art. 9a rechnen Plattformen in der EU die MWST für die Anbieter der elektronischen Dienstleistung ab.

unterliegen dank der von der WAK-S vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 29 Abs. 1^{ter} wie bisher keiner Vorsteuerkorrektur. Der guten Ordnung halber ist zu erwähnen, dass in- und ausländische Reisebüros Inlandreisen, z.B. Geschäftsreisen, nach Art. 22 Abs. 1 MWSTG freiwillig der MWST unterstellen können (Option), um eine unerwünschte Tax Occulte zu vermeiden.

Keine Ausweitung Empfängerortsbesteuerung: Bei via Streaming erbrachten Leistungen beschloss der Ständerat, den Ort der Dienstleistung als denjenigen Ort festzulegen, an dem die charakteristische Leistung tatsächlich stattfindet, was von EXPERTsuisse abgelehnt wird. Diese Regelung steht im Widerspruch zur neuen MWST-Richtlinie der EU, welche den Ort der Besteuerung für elektronisch konsumierte Dienstleistungen (Kultur, Bildung, Sport im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG) an den Ort des Empfängers verlegt.² Die Regelung des Ständerates schafft neue Probleme und kann zu internationalen Besteuerungskonflikten führen. Die genaue Zielrichtung und Ausgestaltung sollten im Differenzbereinigungsverfahren dringend noch einmal überdacht werden.

Vermögensverwaltungsleistungen gegenüber Anlagestiftungen: Diese nun auch vom Ständerat unterstützte MWST-Ausnahme wird von EXPERTsuisse seit der Einführung des MWSTG gefordert und vorbehaltlos unterstützt.

Abschaffung der Steuervertretung: EXPERTsuisse lehnt den Vorschlag des Ständerates ab, den Botschaftstext zu übernehmen. Der vom Nationalrat vorgeschlagene Gesetzestext zur Beibehaltung der Steuervertretung für ausländische Steuerpflichtige inkl. der Aufnahme des Art. 37a (Einzelzahlungsbesteuerung ausländischer Steuerpflichtiger bis CHF 250'000 jährlichem Inlandumsatz) sichert das Steuersubstrat optimaler und nimmt auf die Bedürfnisse der Inlandkonsumenten besser Rücksicht. Im Rahmen der Differenzbereinigung sollten diese Bedenken aufgenommen werden.

21.083	Notariatsdigitalisierungsgesetz	Nationalrat
------------------------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Nach geltendem Recht müssen Originale von öffentlichen Urkunden als Papierdokumente erstellt werden. Der Bundesrat will dies ändern: Künftig sollen öffentliche Urkunden auch in elektronischer Form erstellt werden können. Zu deren sicheren und langfristigen Aufbewahrung soll zudem ein zentrales elektronisches Urkundenregister geschaffen werden.

STAND/ENTSCHEID: Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat das Notariatsdigitalisierungsgesetz im Grundsatz genehmigt. Der Ständerat hat ein Wahlrecht eingefügt für die Empfänger bei der Aushändigung von Dokumenten und bei der Erstellung von Verfügungen von Todes wegen. In beiden Fällen müssen die Betroffenen die Zustimmung für die elektronische Zustellung bzw. Ausstellung geben. Im Vergleich zur vom Ständerat verabschiedeten Version nahm der Nationalrat deshalb gewisse Anpassungen vor, um angesichts der sensiblen Daten die Pflichten der Behörden im Bereich des Datenschutzes zu präzisieren. Das Geschäft geht nun wieder in den Ständerat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt das Anliegen. Die Möglichkeit des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuch- und Handelsregisterämtern kann nur sinnvoll genutzt werden, wenn die zur Anmeldung gehörenden Belege, bei denen es sich grösstenteils um

² Richtlinie (EU) 2022/542 vom 5. April 2022, Art. 54 Abs. 1

öffentliche Urkunden handelt, ebenfalls in elektronischer Form eingereicht werden können. Nachdem das Parlament sich im Rahmen der Aktienrechtsrevision gegen eine Abschaffung der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung in einfachen Fällen entschieden hat, ist dies ein wichtiger Schritt zur digitalen Unternehmensgründung und trägt dem Anliegen von Nationalrat Silberschmidt Rechnung (vgl. Geschäft unten).

<u>22.3004</u>	<u>Mo. Digitale Buchführung erleichtern</u>	Ständerat
--------------------------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Kommissionsmotion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) und weitere dafür nötige Erlasse anzupassen, um die Digitalisierung der Buchführung zu erleichtern. Unterlagen sollen ohne digitale Signatur oder ähnlichen Verfahren auf veränderbaren Datenträgern aufbewahrt werden können, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit über die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach OR 957ff erbracht werden kann. Eine digitale Signatur von Belegen oder der Einsatz ähnlicher Verfahren sollen freiwillig sein.

STAND/ENTSCHEID: Nach der Zustimmung des Nationalrats hat der Ständerat die Motion abgelehnt. Damit ist die Motion vom Tisch.

VERBANDSPOSITION: Die GeBüV fordert komplizierte und nicht KMU-taugliche Verfahren zur digitalen Aufbewahrung von Unterlagen: Belege sollen mit einer digitalen Signatur und einem Zeitstempel versehen werden, damit diese auf handelsüblichen Speichermedien archiviert werden dürfen. Das geforderte Verfahren ist für die meisten KMU zu teuer, zu komplex und zu riskant. Um die Digitalisierung in der Buchhaltung mit ihren vielen Vorteilen auch effektiv nutzbar machen zu können, muss hier nach Ansicht von EXPERTsuisse eine andere rechtliche Lösung erarbeitet werden, weshalb EXPERTsuisse die Kommissionsmotion grundsätzlich unterstützt hat, um eine passende Lösung im politischen Prozess zu finden.

<u>22.3996</u>	<u>Mo. Chiesa. Tessiner Modell. Steuerliche Abzüge für Einzelpersonen und Paare, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen</u>	Ständerat
--------------------------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, wonach nach Tessiner Vorbild Einzelpersonen oder Paare, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, steuerliche Abzüge tätigen können.

STAND/ENTSCHEID: Wie vom Bundesrat beantragt, hat der Ständerat die Motion abgelehnt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse erachtet diesen Vorstoss als problematisch. Das Anliegen ist sympathisch, aber es ist steuersystematisch und auch sozialpolitisch nicht nachvollziehbar, weshalb nur eine bestimmte Gruppe bei gleichem Einkommen tiefer besteuert werden sollte. Steuerpflichtige mit einem gleich hohen Einkommen, das aber nicht aus AHV oder IV stammt, würden mehr Steuern bezahlen. EXPERTsuisse begrüsst daher den Entscheid des Ständerats.

I. Weitere wichtige Geschäfte

<u>16.414</u>	<u>Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>	Ständerat
---------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Dafür braucht es klare Regeln. Es geht darum, seit Jahrzehnten bewährte Arbeitsformen zu legalisieren und nicht darum, zu liberalisieren resp. mehr zu arbeiten («work smarter not harder»). Wenn es um flexible Arbeitsmodelle geht, hinkt die Schweiz hinterher. In diversen Ländern profitieren hochqualifizierte Arbeitnehmende von mehr Flexibilität. Mobiles Arbeiten macht an Grenzen nicht halt, entsprechende Jobs sind bereits jetzt am Abwandern. Zudem ist bekannt, dass ein derartiger Job je nach Land ca. 3 bis 5 weitere Stellen schafft. Für Vorgesetzte und hochqualifizierte Fachspezialisten wurden 2016 von der Plattform und der allianz denkplatz schweiz Überlegungen zu einem mit individueller Zustimmung nutzbaren Jahresarbeitszeitmodell mit unterjähriger Kompensationsmöglichkeit und einem zeitgemässen Gesundheitsschutz in die Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Seit 2016 trifft die Verschärfung des Vollzugs beim Arbeitsgesetz insbesondere die Branchen der Wissensberufe, da jahrzehntelang bewährte Arbeits- und Lebensformen seit 2016 nicht mehr akzeptiert werden. Die Pa. Iv. Graber fordert daher eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsrechts. Seit Frühling 2019 ist die Beratung ausgesetzt, weil zwischenzeitlich der Verordnungsweg geprüft wurde. Die Covid-Situation hat die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Anliegens nochmals erhöht, weshalb – auf Gesetzes- oder Verordnungsweg – zeitnah eine angemessene Lösung in Kraft zu setzen ist. Die Pa. Iv. Graber, die ein echtes Jahresarbeitszeitmodell für einen stark eingeschränkten Nutzerkreis basierend auf gegenseitiger Freiwilligkeit und kombiniert mit einem verstärkten Gesundheitsschutz einführen will, wurde ein weiteres Mal sistiert. Es ist wichtig, dass sich mittlerweile sowohl die direkt betroffenen Sozialpartner (allianz denkplatz schweiz und plattform) als auch die traditionellen Sozialpartner (Arbeitgeberverband und Gewerkschaften) mit diesem Ansatz intensiv beschäftigen. Nun ist der Bundesrat zusammen mit dem SECO gefordert, zeitnah eine Lösung in Kraft zu setzen. Nach Abschluss der Ämterkonsultation hätte man die Weiterbehandlung an der WAK-S-Sitzung von Ende März 2023 erwartet; dieser nächste Schritt wurde nun auf den April verlegt. Eine zeitnahe Entscheidung des Bundesrats und Veröffentlichung der Lösung wäre wichtig, damit sich die betroffenen Unternehmen während der Dreimonatsfrist (Publikation im Amtsblatt) bereits mit innerbetrieblichen Umsetzungsfragen auseinandersetzen und sich auf diese – aus Mitarbeitenden- und Arbeitgebersicht positiv zu wertende neue Situation – einstellen können.

VERBANDSPOSITION: Die von EXPERTsuisse initiierte allianz denkplatz schweiz würdigt den Prozess der letzten Jahre kritisch. Es irritiert, dass dem Bundespersonal und Handwerkern flexible Arbeitsweisen ermöglicht werden, Wissensarbeitenden der Privatwirtschaft jedoch ein selbstbestimmtes Arbeiten mit Gesundheitsschutzmassnahmen verwehrt bleibt. Gerade auch die Corona-Situation hat aufgezeigt, wie wichtig und geschätzt das selbstbestimmte Arbeiten für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem ist. Es ist daher höchste Zeit, dass Unternehmen, welche alles daran setzen, mit attraktiven Arbeitsbedingungen gute Mitarbeitende zu gewinnen und zu halten (z.B. mit Aus-/Weiterbildungen, mehr Ferien, Entwicklungschancen, leistungsgerechtem Lohn etc.), die von

ihren Führungs- und hochqualifizierten Fachkräften immer vehementer geforderten flexibleren Arbeitsformen ermöglichen können. Dies war bisher rechtlich nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Bund führte per 1. Juli 2021 mehr Flexibilität für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung ein, sprich Vertrauensarbeitszeit für über die Hälfte der Lohnklassen (selbstbestimmtes Arbeiten ohne Arbeitszeiterfassung und damit ohne Kontrollierbarkeit, was wesentlich weiter geht als ein echtes Jahresarbeitszeitmodell gemäss Pa. Iv. Graber). Vgl. hierzu auch der [NZZ-Artikel](#) vom 23. Juni 2021 zu den Privilegien für Bundesangestellte. Es ist unverständlich, dass in der Bundesverwaltung selbstbestimmter gearbeitet werden darf, als dies der Privatwirtschaft ermöglicht wird. Der [BLICK-Artikel](#) vom 30. April 2022 bringt das Bedürfnis der Wissensarbeitenden nach einem besonderen Jahresarbeitszeitmodell eindrücklich zum Ausdruck und ist ein Zeichen für die breite Unterstützung dieses Anliegens.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der [allianz denkplatz schweiz](#):

www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt**.

Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsennotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.